



Aktenzeichen: 61-S/Kt

Datum: 07.12.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, hier: Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der beigefügten Stellungnahme (Anlage 1) der Stadt Frankenthal wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme an die zuständige Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim zu senden.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat bereits im Jahr 2015 ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Dieser Flächennutzungsplan wird die Flächennutzungspläne der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim aus dem Jahr 2000 sowie den Flächennutzungsplan der früheren Verbandsgemeinde Heßheim aus dem Jahr 2002 ersetzen. In der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 28.06.2023 wurde zum „Flächennutzungsplan 2035“ die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zugleich wurde beschlossen, die Thematik „Windenergie“ in einem eigenen Teilflächennutzungsplan zu behandeln. Mit der Abtrennung des Verfahrens für Windenergieanlagen soll insbesondere gewährleistet werden, dass der Flächennutzungsplan 2035“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ungeachtet der verfahrensrechtlichen Anforderungen, die sich aus der interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu Windenergieanlagen für den Bereich der früher verbandsfreien Gemeinde Lamsheim ergeben, fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

Grundlage für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist eine flächendeckende Studie „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ (Planungsbüro Piske, 12.06.2023), in der in Bezug auf Windenergieanlagen nach einheitlichen Kriterien eine Bewertung der Flächeneignung im Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim durchgeführt wurde.

Die Ermittlung geeigneter Standorte erfolgte dabei in vier Schritten.

- Schritt 1: Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
- Schritt 2: Ausschluss aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung
- Schritt 3: Ausschlussflächen anhand planerischer Überlegungen
- Schritt 4: Einzelfalluntersuchungen der verbleibenden Standorte

Nachdem in einem mehrstufigen Verfahren Flächen ausgeschlossen wurden, die als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommen wurden die nach diesen Ausschlusskriterien verbliebenen Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass von den sieben Potenzialflächen grundsätzlich sich alle für die Ausweisung als „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ eignen würden. Bei drei Flächen wird jedoch in der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen“ ein Verzicht auf eine Flächendarstellung im Teilflächennutzungsplan Windenergie empfohlen, da bei einer tatsächlichen Ausweisung und künftigen Bebauung aller Potenzialflächen mit Windkraftanlagen in der Summe eine Überlastung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre. Die Verbandsgemeinde folgt im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ dieser Empfehlung. Die ausführliche Beschreibung der Methodik sowie die Darstellung der Potenziale ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die sieben Potenzialflächen kurz dargestellt.

Fläche Nr. 1 ist ein 220 ha großer Bereich beidseits der A 61 im nördlichen Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde auf den Gemarkungen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim. Die Flächen sind bereits heute teilweise mit Windkraftanlagen bebaut und werden im Übrigen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrahmt sowie von der Bundesautobahn von Norden nach Süden in der Mitte durchquert. Eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird hier als denkbar angesehen. Es soll jedoch dabei auf ein näheres Heranrücken an die Ortslagen von Groß- und Kleinniedesheim verzichtet und ein Abstand von ca. 1.000 m analog des Abstandes zu Heuchelheim eingehalten werden. Die Größe der empfohlenen Flächendarstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen beträgt 153 ha von denen bereits 59 ha im bestehenden FNP ausgewiesen sind.

Fläche Nr. 2 mit der Bezeichnung „Am Hollergraben“ weist eine Größe von 51 ha als Potentialfläche auf. Auf eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im neuen FNP soll jedoch aufgrund einer möglichen Überlastung des Landschaftsraumes im Kontext mit anderen Flächenausweisungen verzichtet werden.

Fläche Nr. 3 ist ein 68 ha großer Bereich nördlich der L 522 und westlich der Mülldeponie auf den Gemarkungen Heßheim und Lamsheim. Die Flächen sind derzeit unbebaut. Eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird hier als denkbar angesehen. Dabei wird eine Anpassung an topographische Grenzlinien (Wirtschaftswege) empfohlen. Die Größe der empfohlenen Flächendarstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen beträgt 67 ha.

Fläche Nr. 4 ist ein 66 ha großer Bereich südlich der Mülldeponie auf der Gemarkung Lamsheim. Die Flächen sind derzeit überwiegend unbebaut und werden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrahmt. Eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird hier als denkbar angesehen. Die Größe der empfohlenen Flächendarstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen beträgt 66 ha.

Fläche Nr. 5 ist ein 54 ha großer Bereich beidseits des Talgrabens nördlich von Lamsheim. Die Flächen sind bereits heute teilweise mit Windenergieanlagen bebaut und werden im Übrigen von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Westen sowie durch die Bundesautobahn A 61 und die Landstraße L522 im Süden umrahmt. Eine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird hier als denkbar angesehen. Die Talauflage entlang des Talgrabens soll jedoch ausgespart bleiben. Richtung Heßheim und zur Landstraße ist die Flächenabgrenzung an die aktuellen Abstandsvorgaben anzupassen. Die Größe der empfohlenen Flächendarstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen beträgt 40 ha von denen bereits 38 ha im bestehenden FNP ausgewiesen sind.

Fläche Nr. 6 mit der Bezeichnung „Am Lamsheimer Weiher, südlich der L 522“ weist eine Größe von 11 ha als Potentialfläche auf. Auf eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im neuen FNP soll jedoch aufgrund der Nähe zu den Naherholungsflächen am Lamsheimer Weiher verzichtet werden.

Fläche Nr. 7 mit der Bezeichnung „Nördlich der Mülldeponie“ weist eine Größe von 15 ha als Potentialfläche auf. Auf eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im neuen FNP soll jedoch aufgrund einer möglichen Überlastung des Landschaftsraumes im Kontext mit anderen Flächennutzungen verzichtet werden.

Nachfolgend wird dargelegt, wie es sich bezüglich des Ansinnens des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim mit der bestehenden interkommunalen Vereinbarung aus Sicht der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim verhält:

Die Begründung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim enthält hierzu folgende Aussage (S. 37 f.):

„Die in der 1. Und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemals verbandsfreien Gemeinde Lamsheim dargestellten Flächen für Windenergieanlagen dienen gemäß der interkommunalen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen, den Gemeinden Lamsheim, Bobenheim-Roxheim und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 02.09.2003 als gemeinsame Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Diese Bindung bleibt für die betreffenden Flächen bestehen, solange die interkommunale Vereinbarung Bestand hat. Spätestens mit Erreichen und Verkünden der Flächenbeitragswerte gemäß WindBG bzw. dem Ablauf der im WindBG festgelegten Fristen (vgl. Kapitel 2.1) wird der interkommunalen Vereinbarung jedoch ihre Grundlage und damit ihre rechtliche Wirkung entzogen. Die über die in der 1. und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemals verbandsfreien Gemeinde Lamsheim dargestellten Flächen für Windenergieanlagen hinausgehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen werden nicht Bestandteil der interkommunalen Vereinbarung vom 02.09.2003.“

Die Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim hat auf Nachfrage der Verwaltung diesbezüglich weiterführende Erläuterungen abgegeben die nachfolgend zusammengefasst sind:

Demnach geht die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim davon aus, dass die bestehende interkommunale Vereinbarung auch nach Rechtswirksamkeit des neuen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der VG Lamsheim-Heßheim für alle Kommunen unverändert bis zu dem Zeitpunkt weitergilt, ab dem sie funktionslos wird (Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG bzw. Überschreitung der Fristen nach WindBG). Durch die Änderungen im BauGB vom 01.02.2023 ist die interkommunale Vereinbarung nicht automatisch wirkungslos geworden, da auch weiterhin die Ausschlusswirkung ausgewiesener Konzentrationsgebiete gilt.

Ebenso ist aus Sicht der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim eine neue gemeinsame Potenzialuntersuchung als Grundlage für den neuen Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich, da weiterhin nur die beiden Teilflächen, die bereits bislang Gegenstand der interkommunalen Vereinbarung waren, als gemeinsame (interkommunale) Konzentrationsflächen dienen. Die darüberhinausgehenden Flächenausweisungen (einschließlich der Flächen im Bereich der früheren VG Heßheim, die ohnehin nicht Teil der interkommunalen Vereinbarung sind) lösen keine interkommunale Konzentrationswirkung aus. Insofern hat sich an der fachlichen Grundlage der Flächendarstellung der in die interkommunale Vereinbarung einbezogenen Flächen keine Änderung ergeben.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass eine Zustimmung der anderen Vertragspartner der interkommunalen Vereinbarung erst zum Beschluss des Teilflächennutzungsplan erforderlich ist. Derzeit befindet sich das Verfahren noch am Anfang in der frühzeitigen Beteiligung.

Ob die interkommunale Vereinbarung nach dem Zeitpunkt, ab dem sie funktionslos wird (Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG bzw. Überschreitung der Fristen nach WindBG) förmlich aufgehoben werden muss oder nicht, ist eine rechtliche Frage, die der Erörterung mit den zuständigen Raumordnungsbehörden bedarf. Eine Aufhebung vor dem Zeitpunkt, ab dem die interkommunale Vereinbarung funktionslos wird, wird seitens der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim nicht angestrebt und für die Kommunen, die über keine eigenen Flächen für Windenergieanlagen verfügen, auch nicht empfohlen, da sonst die Privilegierung für deren gesamtes Gemarkungsgebiet zum Tragen kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ möchte die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen zur Unterstützung der Energiewende schaffen. Zudem soll durch die Ausweisung der Teilbereiche als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen eine planerische Steuerung für die Ansiedlung weiterer Windkraftanlagen in klar definierten Konzentrationszonen erreicht werden.

Diese Zielsetzungen sind positiv zu bewerten und es bestehen seitens der Verwaltung grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Flächendarstellungen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim.

Die Belange der Stadt Frankenthal werden nicht berührt.

Eine entsprechende Stellungnahme wurde formuliert (siehe Anlage 1) und wird nach Zustimmung dieses Gremiums bei der VG Lamsheim-Heßheim eingereicht. Die Planzeichnung sowie Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sind als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt. Die Unterlagen bezüglich der Untersuchungsstudie zur Steuerung von Windenergieanlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim eingesehen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

1. Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Entwurf)
2. Planzeichnung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stand: September 2023)
3. Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stand: September 2023)